

Elternrechte durch Gerichtsurteil ist das Gericht verpflichtet, den Eltern Zusammenkünfte mit den Kindern zu gewähren, es sei denn, daß festgestellt wird, daß solche Zusammenkünfte auf die Kinder schädlich und verderblich wirken können (§ 159 Familiengesetz).

Die Kinder haben kein Recht auf das Vermögen der Eltern, ebenso haben die Eltern kein Recht auf das Vermögen der Kinder (§ 160 Familiengesetz). Die Eltern sind verpflichtet, den minderjährigen, nicht erwerbsfähigen und notleidenden Kindern Nahrung und Unterhalt zu gewähren (§ 161 Familiengesetz). Die bezeichnete Verpflichtung der Eltern fällt weg, sofern die Kinder von der Gemeinde oder dem Staat unterhalten werden (§ 161 Anmerkung). Die Unterhaltungspflicht liegt den Eltern im gleichen Maße ob und der Umfang des von ihnen gewährten Unterhalts bestimmt sich entsprechend ihrer materiellen Lage, doch darf der Betrag, der von jedem Elternteil gegeben wird, nicht weniger als die Hälfte des Existenzminimums betragen, das zum Lebensunterhalt für ein Kind am betreffenden Orte festgesetzt ist. Die Eltern, welche ihren Anteil nicht voll bezahlen können, zahlen einen Teil davon (§ 162 Familiengesetz). Die Kinder sind verpflichtet, ihren Eltern, die die Erwerbsfähigkeit verloren haben und bedürftig sind, Unterhalt zu gewähren. Wenn die letzteren keinen Unterhalt vom Staat auf Grund des Gesetzes über die Versicherung gegen Krankheit und Alter oder durch die Maßnahmen der sozialen Fürsorge erhalten (§ 163 Familiengesetz). Im Falle der Weigerung der Eltern, den Kindern, sowie der Weigerung der Kinder, ihren Eltern in den oben bezeichneten Fällen Unterhalt zu gewähren, wird den Eltern bzw. den Kindern, die ein Recht auf Unterhalt haben, zugestanden, ihren Anspruch in derselben Weise geltend zu machen, wie es für die Unterstützung des hilfsbedürftigen Ehegatten in den §§ 108—118 des Familiengesetzes festgelegt ist (§ 164 Familiengesetz). Das Recht der Kinder auf Empfang von Unterhalt von den Eltern und das Recht der Eltern auf Empfang von Unterhalt von den Kindern in den oben genannten Fällen bleibt auch nach Auflösung der Ehe der Eltern durch den Tod eines der Gatten oder durch Scheidung oder auch durch Nichtigkeitserklärung der Ehe bestehen (§ 165 Familiengesetz).

Bei der Auflösung der Ehe durch Scheidung und beim Vorhandensein einer Übereinstimmung der Eltern darin, wer von ihnen die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder tragen wird, und in welchem Maße diese Kosten zu leisten sind, erläßt der Richter gleichzeitig mit dem Scheidungsurteil auch die Bestimmung über die Leistung des Unterhalts, doch beraubt ein Übereinkommen der Eltern hinsichtlich der Unkosten für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder, das den Interessen der Kinder zuwiderläuft, die Kinder nicht des Rechts, von jedem Elternteil den ihnen gesetzlich

zukommenden Unterhaltsteil zu verlangen (§ 166 Familiengesetz). Falls ein Übereinkommen zwischen den Eltern nicht besteht, entscheidet das örtliche Gericht (§ 167 Familiengesetz). Bei der Entscheidung von Angelegenheiten betreffs des Unterhalts der Kinder muß das örtliche Gericht sowohl die Existenzmittel und die Arbeitsfähigkeit beider Eltern, als auch die Unmöglichkeit eines Erwerbs für die arbeitsunfähige Mutter infolge der ihr obliegenden Kinderpflege oder infolge ihrer Schwangerschaft in Betracht ziehen (§ 168 Familiengesetz). Die Entziehung der elterlichen Rechte befreit die Eltern nicht von den Unterhaltungskosten für die Kinder (§ 169 Familiengesetz).

Von den Rechten und Pflichten der Personen, die im Verwandtschaftsverhältnis stehen, interessiert besonders der Umfang der gegenseitigen Unterstützungspflicht. Verwandte, die arbeitsunfähig sind oder denen das Existenzminimum fehlt, in direkter aufsteigender oder absteigender Linie, vollbürtige und halbbürtige Geschwister haben das Recht auf Unterhalt seitens ihrer wohlhabenden Verwandten (§ 172 Familiengesetz). Es wird hierbei kein Unterschied zwischen ehelicher und unehelicher Verwandtschaft gemacht (§ 172 Anmerkung). Die Verwandten in gerader aufsteigender und absteigender Linie, voll- und halbbürtige Brüder und Schwestern, sind in der angegebenen Reihenfolge verpflichtet, den Unterhalt nur in dem Falle zu gewähren, wenn die des Unterhalts bedürftigen Personen diesen Unterhalt nicht vom Ehegatten, ihren Kindern oder Eltern erhalten können, weil die Letztgenannten fehlen oder abwesend sind oder durch Zahlungsunfähigkeit eine Unterstützung ihrerseits nicht zu leisten vermögen (§ 173 Familiengesetz). Das Verfahren zur Durchführung der Unterstützungspflicht regelt sich nach denselben Bestimmungen, wie das Verfahren bezüglich der Unterstützung der Ehegatten für unterstützungsbedürftige Eltern und Kinder (§ 174 Familiengesetz). Abkommen über den Verzicht auf das Recht auf Unterhalt sind ungültig (§ 178 Familiengesetz).

Die Annahme an Kindesstatt (Adoption) war im § 183 des Familiengesetzes untersagt. Pflegekinder und in das Haus aufgenommene Schwieger-söhne wurden dagegen mit ihrer Nachkommenschaft den Verwandten gleichgestellt (§ 182 Familiengesetz). Durch späteres Dekret ist die Adoption wieder rechtlich möglich. Minderjährige über 12 Jahre können mit ihrem Einverständnis adoptiert

\*) Nach dem Tode des Ehegatten, der Eltern oder eines Elternteils tritt nun die Beerbung ein auf Grund des Gesetzes und Testaments, innerhalb des Gesamtwerts des Nachlaßvermögens von nicht über 10 000 Goldrubeln unter Abrechnung aller Schulden des Verstorbenen. Das Erbrecht des Neuen Rußlands ist gegenüber dem Erbrecht der bürgerlich kapitalistischen Rechtssysteme stark beschränkt. Die Bestimmungen über das neue russische Erbrecht werden in einem späteren Aufsatz zur Darstellung gelangen.